

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 271.

Dresden, am 9. October.

1837.

Hundert acht und funfzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 8. September 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über die Entwürfe einer
Landgemeindevordnung und eines Gesetzes über deren Anwendung
auf kleinere Amts- und Patrimonialstädte (§. 12.). —

Abg. Puttrich: Ich kann zwar nicht von meiner Erfahrung
ineinem weiten Kreise sprechen; ich will aber nur meine
Gegend anführen und kann versichern, daß in dem Amte
Chemnitz wohl schwerlich noch ein Dorf sein wird, wo der Rich-
ter die Verwaltung des Communvermögens mit überhätte.
Seit 8—10 Jahren ist die Einrichtung getroffen worden, daß
kein Richter mehr die Verwaltung des Gemeindevermögens ha-
ben solle, und sind diesfalls die Gemeindevorsteher darauf ver-
pflichtet, auch Lehre von Seiten der Gemeinde erwählt und
bei dem Amte in Vorschlag gebracht worden.

Abg. Hänischel (aus Neustadt): Auf die Bemerkung
des Herrn Staatsministers erlaube ich mir nur noch zu erwie-
dern, daß ich mir von meinem Antrage ein größeres Vertrauen
der Gemeinden zu den Gerichtsbehörden verspreche, und da-
mit zugleich, wie ich schon erwähnte, eine Garantie gegen Be-
drückungen bezwecken will.

Referent Schäffer: Das Amendement des Abgeordne-
ten Hänischel entspricht so ziemlich den Ansichten, welche die
Deputation der Kammer zur Annahme empfiehlt, nur dürfte
es zu eng gefaßt sein. Es ging nämlich das Amendement da-
hin, es solle jeder Gemeinde 3 Mitglieder der Gemeinde vor-
zuschlagen gestattet sein, aus denen die Obrigkeit eines zum
Dorfrichter wählen soll. Ist dies, so könnte sich aber der Fall
zutragen, daß die Gemeinde 3 ungeeignete Individuen wählt,
und dieser Mißgriff in der Wahl würde einen großen Uebel-
stand herbeiführen, da das Amendement keine Vorsehung ge-
troffen hat, was in einem solchen Falle geschehen soll, und es
nicht verordnet, daß dann eine nochmalige Präsentation erfolgen
solle. Da nun sonach die Gerichtsobrigkeit gebunden wäre,
aus diesen Drei Einen zu wählen, so kann ich mich mit dem
Amendement nicht einverstehen. Die zeitliche an manchen Ge-
richtsstellen vorgewaltete Observanz, daß bei Besetzung von
Richterstellen die Gemeinde veranlaßt worden ist, 3 Indivi-
duen vorzuschlagen, kann zu Rechtfertigung des Amendements
nicht angezogen werden. Gesetzlich war dies nicht vorgeschrie-
ben, und eben weil dies nicht war, wurde es auch der Gerichts-
behörde möglich, die Gemeinde, wenn sie 3 ungeeignete Indivi-

viduen vorgeschlagen, zur Präsentation 3 anderer zu veranlas-
sen. Diese Freiheit würde die Behörde aber verlieren, wenn
das Amendement in der beantragten Maße angenommen würde,
weil dann die Behörde genöthigt wäre, Einen von den drei
Vorgeschlagenen als Richter zu bestellen. Gewöhnlicher als
diese Concurrnz der Gemeinden bei Besetzung des Richterdien-
stes war noch die, daß sie nur gehört wurden. Im Uebrigen
muß auch ich dem Herrn Staatsminister der Justiz in sofern
beipflichten, daß die Disposition der Landgemeindevordnung
dem in der Städteordnung aufgestellten Prinzipie entspricht.
Wenn von diesem in dieser oder jener Stadt abgegangen sein
und der Gemeinde eine Concurrnz bei Besetzung der Gerichts-
beisitzerstellen verstattet worden sein sollte, so kann dies nur be-
fremden, und wundern muß man sich, daß in einer solchen
Stadt der Bürgermeister seine Stellung so sehr verkannt hat,
da demselben nach der Städteordnung ganz besonders obliegt,
daß im Collegium des Stadtrathes Etwas nicht beschlossen
werde, was der Städteordnung zuwiderläuft, und er darauf
zu sehen hat, daß der Stadtrath seinen Verpflichtungen als
Staatsbehörde nachkomme.

Präsident: Zuvörderst hat die Deputation darauf ange-
tragen, daß die Worte: „ohne Mitwirkung der Gemeinde“
wegfallen, und nach dem Worte: „ernannt“ folgender Satz
eingeschaltet werden soll: „und zwar, was die Richter und
Schöppen anlangt, nachdem der Gemeinderath vorher dabei
gehört worden ist.“ Das Hänischelsche Amendement beabsich-
tigt eine andre Bestimmung und würde, wenn das Deputa-
tions-Gutachten angenommen wird, für abgelehnt zu erachten
sein. Zuerst richte ich die Frage auf das Deputations-Gutach-
ten, und zwar auf den Wegfall der bezeichneten Worte und die
Einschaltung des angeführten Satzes. Ich frage daher die
Kammer: Ob sie dem Gutachten der Deputation beistimmen
wolle? Es wird ihm von 49 gegen 14 Stimmen bei-
getreten.

Präsident: Sonach ist das Hänischelsche Amendement
abgelehnt, und es würde mir nur noch die Frage übrig
bleiben: Will die Kammer §. 12. mit diesen Modifikationen
ihre Zustimmung geben?

Abg. v. Dießkau: Ich habe gebeten, die Frage zu tren-
nen, und die erste Frage bis auf das Wort: „ernannt,“ die
zweite aber auf den übrigen Theil der Paragraphe zu richten.

Präsident: Ich würde sonach die Kammer zu fragen
haben: Ob der erste Satz der Paragraphe, der dahin lautet:
„Die zur Besetzung ——— gehört worden ist“ die Annahme der